

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Raubach**

**vom 06.05.2014**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Raubach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) –alle in der derzeit geltenden Fassung- und des § 31 der aktuellen Friedhofssatzung folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **Vorwort**

Die Einwohner der Ortsgemeinde Hanroth haben durch ihre Zugehörigkeit zum Kirchspiel Raubach ( Evangelische Kirchengemeinde ) traditionsgemäß ihre Verstorbenen auf dem Friedhof von Raubach bestattet. In Anerkenntnis dieser Tradition und der Verbundenheit der Einwohner der Ortsgemeinde Hanroth mit dem ehemaligen Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach wird für Verstorbene der Ortsgemeinde Hanroth eine Gleichbehandlung in gebührenrechtlicher Hinsicht wie für Verstorbene aus der Ortsgemeinde Raubach zugesichert.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
2. Für Gebühren haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3****Ortsfremdenzuschlag**

Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes

1. ihren ersten Wohnsitz nicht in den Ortsgemeinden Raubach oder Hanroth hatten, oder
2. für die kein sonstiges Recht ( Vorhandensein einer Grabstätte, Ehrenbürgerschaft etc.) geltend gemacht werden kann, oder
3. die nicht nach § 2 Abs. 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind ( Tot aufgefundene Personen ohne festen Wohnsitz )

ist eine zusätzliche Gebühr laut Sondervereinbarung zu den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 4****Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5****Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.07.2011 außer Kraft.

56316 Raubach, den 05.06.2014

Ortsgemeinde Raubach

Ausgefertigt:  
56316 Raubach, den 02.06.2014

( S. )

(S.)

(Harald Hachenberg )  
Ortsbürgermeister

(Harald Hachenberg)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Raubach vom 05.06.2014

### **I. Reihengrabstätten**

(Verleihung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, Ausheben und Schließen der Grabstätte, sowie Einfriedigen der Grabstätte)

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 €   |
| 2. Reihengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 1.000,00 € |
| 3. Reihengrab als Urnenwahlgrab ( 30 Jahre)     | 1.100,00 € |
| 4. Rasenreihengrab ( Ruhefrist 30 Jahre )       | 2.600,00 € |

### **II. Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. 2. Belegung – Wahlgrab (Leiche)<br>(Ausheben und Schließen der noch freien Wahlgrabstätten)  | 400,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes durch die zweite Belegung (Gebühr pro Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes je Grabstelle u. Jahr bei Leichenbestattungen) | 40,00 €  |
| 3. Urnenwahlgrabstätte (auf Urnengrabfeld)  | 585,00 € |

### **III. Gebühren für die Beisetzung von Urnen in vorhandene Reihen-, Wahl- oder Urnengrabstätten ( gemischte Grabstätten)**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Beisetzung von Urnen ( nur zulässig, wenn noch eine Restruhezeit von mind. 15 Jahren besteht)   |          |
| in Reihengrabstätten   | 385,00 € |
| in Wahlgrabstätten   | 385,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes durch eine zweite Belegung ( Gebühr pro Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr bei Urnenbestattungen – gilt auch im Falle I/3), Reihengrab als Urnenwahlgrabstellen | 15,00 €  |
| 3. Urne in vorhandene Rasenreihengrabstätte  | 585,00 € |

### **IV. Rasengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| Urnenrasenwahlgrab in Reihengrabstätte | 1.235,00 € |
|--|------------|

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

## VI. Sonstige Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofshalle incl. Aufbahrungsraum je angefangener Tag ( Anzahl/Tage _____ )	25,00 €
2. Reinigung der Friedhofshalle	50,00 €
3. Ortsfremdenzuschlag lt. beil. Sondervereinbarung	
4. Einebnung eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist (sofern dies nicht vom Pflichtigen selbst vorgenommen wird)	
a) Reihengrabstätte ohne Grabstein	140,00 €
b) Reihengrabstätte mit Grabstein	160,00 €
c) Urnengrabstätte	130,00 €
d) Wahlgrabstätte ohne Grabstein	160,00 €
e) Wahlgrabstätte mit Grabstein	175,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte	130,00 €
5. Pflegekosten (jährlich) für nicht genutzte Flächen bei Einebnung von Grabstellen vor Ablauf der Ruhe- frist (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) Anzahl der zu berechnenden Jahre ( _____ )	
a) Reihengrabstätte	5,00 €
b) Urnengrabstätte	5,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte	5,00 €
d) Reihengrabstätte (für Verstorbene bis zum voll- endeten 5. Lebensjahr)	5,00 €
e) Wahlgrabstätte	10,00 €

Gemäß § 24 Absatz 6 der GemO für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass die Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorsehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.